

Bekanntmachung Nr. 42 des Amtes Breitenburg für den Schulverband Münsterdorf-Dägeling

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Münsterdorf-Dägeling

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.02.2026 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11.02.2022 erlassen:

Artikel I

1. § 10 erhält folgende Fassung

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, der Ausschüsse des Schulverbandes und den Arbeitskreisen des Schulverbandes, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die weder Mitglied des Ausschusses sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(5) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(7) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(8) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Münsterdorf, den 17.06.2026

gez. Wilke
Schulverband Münsterdorf-Dägeling
Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 42/2026 steht ab dem 17.06.2026 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung